

ZVEI Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act)

Hintergrund

Am 12. Januar 2024 ist die Verordnung 2023/2854 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (EU Data Act) in Kraft getreten, durch die erstmals harmonisierte Vorgaben für den Zugang zu nutzergenerierten Daten und deren Verwendung durch den Nutzer und Dritte geschaffen werden. Die Vorgaben und Verpflichtungen werden größtenteils ab dem 12. September 2025 gelten. Der ZVEI setzt sich schon seit Jahren dafür ein, den unternehmens- und sektorübergreifenden fairen Austausch industrieller, nicht-personenbezogener Daten zu fördern und somit datengetriebene Geschäftsmodelle zu erleichtern. Daher unterstützt der ZVEI grundsätzlich die Bestrebungen zur weiteren Integration und Harmonisierung eines europäischen Binnenmarktes für Daten.

Die Umsetzung des Data Acts wird jedoch erhebliche Anforderungen an Hersteller vernetzter Produkte und damit verbundener Dienste darstellen, was zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen kann.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht wird der Data Act nicht in nationales Recht umgesetzt.

Mit der Benennung der s.g. zuständigen Behörden („competent authorities“) und dem Datenkoordinator (Data Coordinator) gem. Art. 37 sowie der Festlegung des Sanktionsrahmens gem. Art. 40 und den Verfahren zur Zulassung von Streitbeilegungsstellen gem. Art. 10 Abs. 5 Data Act wird den EU-Mitgliedstaaten die Schaffung wesentlicher Institutionen und Instrumente zur Durchsetzung der Vorgaben aus dem Data Act überlassen. Das Data Act Durchführungsgesetz (DA-GE) regelt die Durchführung der genannten Vorschriften aus dem Data Act.

Der ZVEI hat sich seit jeher für eine zeitnahe Benennung einer Behörde sowie dessen **ausreichende Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen** ausgesprochen. Dies ist für eine wirksame und den regulatorischen und technischen Anforderungen entsprechende Umsetzung des Data Acts für alle Akteure – Unternehmen, Behörde und Zivilgesellschaft – unerlässlich, und hilft zu mehr Rechtssicherheit beizubringen. Zudem nennt das DA-GE im Anhang weitere Aufgaben, wie die Förderung der Datenkompetenz und die Sensibilisierung relevanter Akteure in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Data Acts. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Erhöhung des Personalbedarfs der Bundesnetzagentur um insgesamt 59,7 Stellen angemessen, um der Fülle der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen gerecht zu werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die personellen Ressourcen zeitnah freigegeben und Stellen besetzt werden. Andernfalls droht das Bundesnetzagentur zum Nadelöhr und Bremschuh für die Entwicklung datengetriebener Geschäftsmodelle zu werden.

Vor dem Hintergrund der ablaufenden Übergangsfrist für die meisten Vorgaben des Data Acts am 12. September 2025 sollte der Gesetzgeber darauf hinwirken das DA-GE **so schnell wie möglich zu verabschieden**.

Der ZVEI begrüßt die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr eröffnete Möglichkeit zur Stellungnahme des DA-GE Entwurfes.

Stellungnahme zu ausgewählten Paragrafen des DA-GE

§ 2 „Zuständige Behörde, Aufgaben“

- Die Schaffung mehrerer Datenschutzbehörden im Zuge der DSGVO hat sich als ineffizient und nicht praktikabel erwiesen. Der **ZVEI begrüßt** es daher ausdrücklich, **dass der Gesetzgeber** aus diesen Erfahrungen gelernt hat und **die Verwaltungsaufgaben aus Effizienzgründen in einer Behörde**, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), **bündelt**. Die Zentralisierung der Zuständigkeit bei der Bundesnetzagentur **ermöglicht eine einheitliche Bewertung struktureller Anwendungs- und Auslegungsfragen**, was deutlich **mehr Rechtssicherheit für Unternehmen** bedeutet. Zudem sollte durch die Bündelung die Be-

arbeitung von Einzelfällen idealerweise beschleunigt und die Koordination EU-weiter Abstimmung in Aufsichtsragen erheblich erleichtert werden.

- **Die Wahl der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde unterstützten wir.** Durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) wurde der Bundesnetzagentur die Zuständigkeiten als Koordinator für digitale Dienste ("Digital Services Coordinator") nach Art. 49 Digital Services Act (DSA) übertragen. Dadurch kann sie bereits erste Erfahrungen in der Umsetzung und der Aufsicht europäischer Digitalregulierung nachweisen und ist bestens auf europäischer Ebene vernetzt. Die Bundesnetzagentur hat pünktlich mit dem Inkrafttreten des DDG wichtige Funktionen auf ihrer Webseite freigeschaltet. Nach diesem Vorbild könnten sich auch gem. Data Act betroffene Hersteller und Datenhalter informieren sowie betroffene Nutzer Beschwerden abgeben.
- Da der Gesetzgeber im DA-GE lediglich eine zuständige Behörde benennt, ist die Benennung eines Datenkoordinators, wie in Art. 37 Abs 2 Satz 1 Data Act, nicht erforderlich und hält den Prozess schlank und einfach.

§ 3 „Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde und Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur“

- Der Gesetzgeber macht von der Möglichkeit Gebrauch im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2854 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) eine **Sonderzuständigkeit für den/die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)** zur Aufsicht der Bestimmungen der DSGVO und **allen relevanten Datenschutzfragen im Zusammenhang mit dem Data Act** zu erlassen.
Diese Maßnahme **begrüßt der ZVEI ausdrücklich**, da die Bündelung der Verantwortung zur Bewertung von Datenschutzfragen im Kontext des Data Acts in einer Behörde sowohl das Beschwerdeverfahren erheblich beschleunigen als auch eine einheitliche Auslegung datenschutzrelevanter Fragen ermöglichen sollte. Beides führt schlussendlich zu mehr Rechtssicherheit und weniger Aufwand bei betroffenen Unternehmen.
- Hinsichtlich der Erweiterung der Zuständigkeit des BfDI vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Prinzipien der Kompetenzverteilung, Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Grundrechte sowie, dass die Erweiterung der Zuständigkeit keine verfassungswidrige Ausweitung der Befugnisse der Exekutive darstellt, kann die in § 12 Abs 3 DDG festgelegte Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bundesnetzagentur und BfDI zur Erfüllung des „Profiling-Verbots“ gem. Art. 26 Abs. 3 und 28 Abs. 2 DSA i.V.m. Art. 4 Nr. 4 DSGVO und Art. 9 Abs. 1 DSGVO als Vorlage zur Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bundesnetzagentur und BfDI bei Beschwerdefällen bezüglich möglicher Verstöße gegen den Data Act mit Bezug zu personenbezogenen Daten, dienen.

§ 4 „Zusammenarbeit mit anderen Behörden“

- Bei sektoralen Angelegenheiten des Datenzugangs oder der Datennutzung sieht § 4 DA-GE eine **Behandlungsregelung** der Bundesnetzagentur gegenüber den betroffenen oberen Bundesbehörden vor. **Dies ist im Sinne einer einheitlichen und kohärenten Auslegung und somit einer rechtssichereren Anwendung zu begrüßen**
- Betroffene oder hilfesuchende Unternehmen sollten sich zudem an **eine Kontaktstelle** wenden können, die je nach konkretem Anliegen **beratend oder koordinierend** tätig wird. Betroffene oder hilfesuchende Unternehmen sollten nicht – wie derzeit bei den Datenschutzbehörden der Fall – eigenverantwortlich die für sie relevante Behörde identifizieren und kontaktieren müssen. In § 4 DA-GE greift der Gesetzgeber den Vorschlag nach solch einem **One-Stop Shop** auf, in dem die Bundesnetzagentur als alleinige Behörde im Rahmen des DA-GE die Außenwirkung wahrnimmt.
- Der Gesetzgeber sollte im DA-GE zudem klarstellen, dass in **grenzüberschreitenden Streitfällen** die Bundesnetzagentur bei Bedarf als Kontaktpunkt dienen und beratend sowie koordinierend tätig werden kann.

§ 7 „Durchsetzung von Verpflichtungen“

§ 7 Absatz 4 Nummer 2 legt fest, dass die Bundesnetzagentur gegenüber natürlichen und juristischen Personen bei Nichterfüllen der Verpflichtungen aus dem Data Act festlegen kann, dass diese innerhalb einer angemessenen Frist oder unverzüglich abzuhelpen sei. Bei der Festlegung der Frist ist dabei unbedingt die Schwere des Verstoßes sowie der technischen Komplexität des Sachverhaltes zu berücksichtigen.

§ 18 Bußgeldvorschriften

- Unternehmerische Innovation wird bereits durch anfängliche Unsicherheiten in der Auslegung der Vorgaben des Data Act gehemmt. Ein abschreckender Sanktionsrahmen würde dies noch verstär-

ken. Daher schlagen wir einen **gestaffelten Sanktionsrahmen** vor, der die Realität industrieller Entwicklung und Produktion berücksichtigt, in dem in den **ersten 36 Monaten nach Ablauf der Übergangsfrist** (ab September 2025 bzw. 2026 für IoT-Produkte gem. Art. 3 Abs.1 Data Act) fahrlässige oder unbeabsichtigte Verstöße, Verstöße aus technischen oder entwicklungszyklischen Gründen, insbesondere im Kontext von in Einzelfällen langen, ggfs. sogar vor Verabschiedung des Data Acts begonnen Entwicklungszyklen, sowie Verstöße aufgrund von regulatorischen Inkohärenzen gegen die Vorgaben aus den Kapitel II, III und IV Data Act **auf Bewährung ausgesetzt** werden.

- Die deutsche Regierung sollte auf europäischer Ebene (insbesondere im EDIB) auf einen möglichst einheitlichen Bußgeldrahmen im europäischen Binnenmarkt hinwirken.

Kontakt

[REDACTED]

Impressum

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstr. 35/36 • 10117 Berlin
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum 11.03.2025